

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) [, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209),] hat die Stadt Oranienbaum-Wörlitz die folgende, vom Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in der Sitzung am 19. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Oranienbaum - Wörlitz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	18.792.634	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.620.963	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.428.114	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.296.840	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.705.700	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.486.475	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.780.775	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	270.400	Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.780.775 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 1.005.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 15.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 365 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 415 v.H. |

- |                      |          |
|----------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |
|----------------------|----------|

Oranienbaum-Wörlitz, den 23.01.2024

.....  
(Strömer/ Bürgermeister)

(Siegel)

***Im Original unterschrieben und gesiegelt.***

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg am 17. Januar 2024 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2024 bestätigt.

Die Haushaltssatzung 2024 und der Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht liegen gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 und § 130 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom **8. Februar 2024 bis 16. Februar 2024** zur Einsichtnahme im Verwaltungssitz der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Stadt Oranienbaum, Franzstraße 1 (Rathaus Oranienbaum, Sekretariat) 06785 Oranienbaum-Wörlitz und in der Außenstelle im Ortsteil Stadt Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87 (Rathaus Wörlitz, Kämmerei) 06785 Oranienbaum-Wörlitz zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Mit Bescheid der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg vom 17. Januar 2024 ergingen unter dem Aktenzeichen 15.2/Buchs folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Oranienbaum-Wörlitz über das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2024, Beschluss-Nummer: 41/2023 und über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, Beschluss-Nummer: 40/2023 vom 19. Dezember 2023, wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in Höhe von 5.780.775 € erteilt.
3. Die Genehmigung des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.005.000 € wird erteilt.

4. Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites wird in Höhe von 15.000.000 € für das Haushaltsjahr 2024 erteilt.
5. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister der Stadt Oranienbaum-Wörlitz mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO LSA für den Haushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Oranienbaum-Wörlitz rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die auszusprechenden Haushaltssperren selbst, haben sich am ausgewiesenen Fehlbetrag zu orientieren. Fördermittelanträge unterliegen einer Einzelfallprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Haushaltsverfügung ergeht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Absatz 2 Ziffer 4 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen unter folgenden Auflagen:

- a) Durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist jeweils zum Monatsanfang der Kommunalaufsichtsbehörde die Liquiditätsplanung, einschließlich des stichtagsbezogenen tatsächlichen Kassenbestandes, für den abgelaufenen Monat mitzuteilen.
- b) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz stellt den Stadträten quartalsweise einen Bericht über das Zinsmanagement/Kreditcontrolling sowie einen Finanz- und Informationsbericht zur Verfügung. Diese sind zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- c) Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
- d) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat der Kommunalaufsichtsbehörde zum 30. Juni 2024 einen Sachstandsbericht vorzulegen zum Erfüllungsstand der abzuarbeitenden Prüfungsfeststellungen aus dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz.

Oranienbaum-Wörlitz, den 23.01.2024

.....  
(Strömer/ Bürgermeister)

***Im Original unterschrieben.***